

Im Internet: www.saaleholzlandkreis.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dieser Ausgabe möchte ich Ihnen unser kreisliches Amtsblatt in neuer Aufmachung und erweiterter Form vorstellen. Ab jetzt erhalten Sie das „Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises“ kostenlos in Ihre Haushalte geliefert, in der Regel am letzten Mittwoch jeden Monats. Aufgrund vieler Gespräche mit Bürgern war es schon länger mein Wunsch, Ihnen neben den amtlichen Veröffentlichungen eine Auswahl von Nachrichten und Ereignissen aus unserem Landkreis in einem redaktionellen Teil des Amtsblattes darzubieten, um Sie am gesamtkreislichen Geschehen noch besser teilhaben zu lassen.

Deshalb freue ich mich, dass unser Kreistag meinem Anliegen, ein erweitertes Amtsblatt kostenlos in die Haushalte zu bringen, mehrheitlich bei der Haushaltsdebatte für 2009 zugestimmt hat.

In diesem Jahr wird unser Landkreis 15 Jahre alt. 1994 ging er bekanntlich aus den Landkreisen Eisenberg, Jena und Stadtroda hervor. Vieles hat sich seitdem getan. Der SHK wächst immer mehr zusammen. So leisten kreisweit Verbände, Vereine und Vereinigungen eine engagierte Arbeit seit vielen Jahren für die gesamte Region. Die Vernetzung von Firmen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen,

Kliniken und sozialen Verbänden hat eine gute Qualität erreicht. Nur, die einzelnen Regionen des Landkreises erfahren oft noch zu wenig voneinander. Dabei lohnt es sich - es geschieht sehr viel Interessantes und Zukunftweisendes in unserem Kreis. Hier soll unser Amtsblatt mithelfen und Sie in knapper Form über Mitteilungs- und Wissenswertes aus allen Landkreisteilen informieren. Sie sind gern zur Mitarbeit eingeladen.

Da ich dienstlich im Landkreis sehr oft unterwegs bin, weiß ich aus eigener Erfahrung, es gibt viel zu berichten über unsere Entwicklung und unser Leben hier im Saale-Holzland-Kreis.

Auch die Firmen, die Landwirtschaftsbetriebe und Handwerker im Kreis sollten mehr voneinander erfahren, um Kooperationen und geschäftliche Kontakte zu ermöglichen.

Daneben wollen wir im Amtsblatt unsere Arbeit im Landratsamt darstellen, um Ihnen Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge näherzubrin-



gen und Sie über neue Verordnungen und Gesetze schnell und bürgernah zu informieren.

Es wird im Amtsblatt gleichermaßen Raum gegeben für Kultur, Sport, Soziale Vereine, Bildung und Tradition, um zur Stärkung unseres Heimatgefühls beizutragen. Jeder, der seinen Heimatort liebt und verwurzelt ist, hat auch Verständnis für die Verbundenheit des anderen mit seiner Region.

Ich hoffe, unser verändertes Amtsblatt trägt dazu bei, künftig Ihren Wünschen nach umfassenderen Informationen aus dem Saale-Holzland-Kreis zu entsprechen.

Ihr Landrat



Andreas Heller

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

- Grußwort des LandratesS. 1
- Kreishaushalt 2009.....S. 2
- Frühjahrsprogramm der Kreisvolkshochschule.....S. 2
- Firmenbesuche des Landrates.....S. 3
- Hohe Ehrungen/ JubilareS. 3
- SelbsthilfegewegweiserS. 3
- Konjunkturprogramm II .S. 4
- Schulsanierungen im SHK.....S. 5
- Hohe Auszeichnung für Robert HeyneS. 5

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung zur Europa-, Landtags- sowie Kommunalwahl 2009S. 6
- Informationen aus den Ämtern des Landratsamtes Saale-Holzland-KreisS. 9
- Bekanntmachung des Landesamtes für Bau und Verkehr ...S. 14
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWE)S. 15

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

Montag	8.30-12.00 Uhr
Dienstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Donnerstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
Freitag	8.30-12.00 Uhr

Abweichende Sprechzeiten:

Bauordnungs- und Straßenbauamt

Dienstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Donnerstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr

Auch außerhalb der genannten Sprechzeiten können Termine im Bedarfsfall telefonisch oder mündlich vereinbart werden.

Jugendamt/Sozialamt

Montag	nach vorheriger Vereinbarung
Dienstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Donnerstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
Freitag	nach vorheriger Vereinbarung

Kfz-Zulassungsstelle in Eisenberg

Montag	8.00-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Mittwoch	8.00-12.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29. April 2009

Der nächste Redaktionsschluss ist am 17. April 2009

Nichtamtlicher Teil

Kreishaushalt für 2009 steht auf festen Füßen

Der am 10. Dezember 2008 durch die Mitglieder des Kreistages beschlossene Haushalt für das Jahr 2009 wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar in allen Punkten genehmigt. Der Haushalt ist wiederum in den Einnahmen und den Ausgaben ausgeglichen. Im Verwaltungshaushalt ist das Volumen gegenüber dem Vorjahr um rd. 4 MioEUR auf ~ 72,2 MioEUR - den bisher höchsten Wert - angestiegen.

Das Investitionsvolumen - Vermögenshaushalt - hat mit rd. 10 MioEUR den Höchstwert seit 2005 erreicht.

Dabei kann die Gesamtverschuldung des Landkreises von 45,39 MioEUR im Jahre 1997 auf 32,52 MioEUR am Ende des Jahres 2009 zurückgeführt werden. **Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 366 EUR.** Die Tilgungsquote übersteigt seit dem Vorjahr die Zinsausgabequote, d. h. die Ausgaben für Tilgungsleistungen liegen beträgemäßig über denen für Kreditzinsen.

Es wird zudem dem Saale-Holzland-Kreis durch die Rechtsbehörde bestätigt, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nur im laufenden Jahr, sondern auch innerhalb des Finanzplanungszeitraumes von 2010 - 2012 gewährleistet ist.

Eine für die Gemeinden besonders wichtige Kennzahl des Landkreishaushaltes ist die Kreisumlage. Mit dieser Einnahme muss der Landkreis, bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung, seinen ungedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen.

Dazu muss ausgeführt werden, dass mit dem Haushalt des Landkreises zum überwiegenden Teil Pflichtaufgaben für die Gemeinden bzw. die Bevölkerung des Landkreises finanziert werden (z. B. Sozialer Bereich, Schulen, Sicherheit und Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Umweltbereich usw.).

Der Hebesatz für die Kreisumlage 2009 beträgt 35,18 % und ist damit seit 2005, d. h. seit 5 Jahren, unverändert. Die Umlagekraft der Gemeinden, also die gesamten Finanzeinnahmen der Gemeinden, ist die Berechnungsbasis für die Kreisumlage, den Hebesatz. Dieser Betrag ist erfreulicherweise gegenüber dem Vorjahr um 9,14 MioEUR auf 62,40 MioEUR gestiegen.

Damit hat der Landkreis trotz gleichbleibendem Hebesatz an den Mehreinnahmen der Gemeinden Anteil. Die finanzielle Leistungskraft der kreisangehörigen Gemeinden ist somit nicht eingeschränkt, sondern weiter gewährleistet.

Als ein Maßstab für eine sparsame Haushaltsführung kann die Höhe der Personalausgaben angesehen werden. Mit dem Haushaltsplan 2009 werden sich die Nettopersonalkosten (Personalausgaben abzüglich der Erstattungen), auch unter Berücksichtigung von ausstehenden Tarifanpassungen, gegenüber dem Vorjahr um lediglich 0,16 % erhöhen.

Durch sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung in den vergangenen Jahren konnten Mittel in der allgemeinen Rücklage angespart werden, mit denen im Jahr 2008 zusätzliche Investitionen in Höhe von rd. 400 TEUR möglich waren.

Für das Jahr 2009 können weitere 540 TEUR für Investitionen entnommen werden.

Der vorgeschriebene Mindestbestand der Rücklage ist dabei weiter garantiert.

Mit dem Einsatz eigener Finanzmittel können Kreditaufnahmen, die den Haushalt mit Ausgaben für den Schuldendienst belasten, vermieden werden.

Die Zahlen belegen es: Der Landkreishaushalt 2009 steht nachweislich auf festen Füßen. Mit ihm kann der SHK seine erfolgreiche Haushaltspolitik der vergangenen Jahre fortsetzen.

Frühjahrsprogramm der Kreisvolkshochschule angelaufen

Das neue Programm der Kreisvolkshochschule e.V. bietet interessante und vielseitige Angebote für alle Bildungs- und Fortbildungswilligen im Saale-Holzland-Kreis. Es werden Kurse zu Politik und Gesellschaft, zu Umwelt und Gesundheit, für Schulabschlüsse, Bürokommunikation sowie zu Computertechnik angeboten. Ein breites Spektrum gibt es bei Fremdsprachen. Aber auch die Freizeitbetätigung spielt eine große Rolle. So sind Entspannungstechniken stark im Kommen, zudem nehmen Sport und Wellness immer mehr Raum ein. Neu sind Kurse für Tagesmütter und Weiterbildungen für Kindergärtnerinnen. Angeboten wird u.a. ein Lehrgang zur Auffrischung von Fahrschulkenntnissen für über 50-jährige. In diesem Jahr begehen

die Volkshochschulen ihr 90-jähriges Bestehen und das Interesse der Bürger an dieser Form der Qualifizierung hält unvermindert an.

Ein Tipp: Machen Sie anderen eine Freude! Bei uns erhalten Sie Geschenkgutscheine für einen Kurs Ihrer Wahl.

Interessenten wenden sich bitte direkt an die Geschäftsstelle in Hermsdorf. Telefon 036601/82609; www.volkshochschule-shk.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir sind davon überzeugt, dass Sie das Programm rege in Anspruch nehmen werden. Viel Freude bei der Weiterbildung wünscht Ihnen
Ihr Dr. Dietmar Möller
Vorsitzender der Kreisvolkshochschule e.V.



Dr. Möller im Kreise der Mitarbeiterinnen und Dozenten der Kreisvolkshochschule

AUFRUF

In diesem Jahr feiert der Saale-Holzland-Kreis sein 15-jähriges Bestehen. Dieser besondere Geburtstag ist für uns Anlass eine Ausstellung unter dem Titel

„Besondere Momente – Ausschnitte aus 15 Jahren Saale-Holzland-Kreis“

zu initiieren. Es werden alle Interessierten aufgerufen, künstlerische Arbeiten in Form von Bildern, Fotografien, Kurzgeschichten oder interessante sowie originelle zeitgenössische Dokumente zu diesem Thema in der Zeit vom **04.05. bis 15.05. 2009** an das Landratsamt,

Schulverwaltungs- und Kulturamt in 07602 Eisenberg, PF 1310 zu senden bzw. im Schloss, Haus 2, Zimmer 107 abzugeben.

Die Arbeiten müssen so vorbereitet sein bzw. werden, dass sie mit Hilfe von Rahmen, Tafel, Vitrinen o.ä. präsentiert werden können.

Die Ausstellung wird in der Zeit vom 28.05. bis 28.08. 2009 im Gebäude des Landratsamtes zu sehen sein. Für telefonische Rückfragen sind wir unter 036691/70222 (Frau Dechant) zu erreichen.

Die besten und originellsten Arbeiten werden prämiert.

Landrat besucht Firmen in Hermsdorf

„Begonnen hat alles in der Garage“, so erzählt Falko Störzner, Geschäftsführer der **LCP Laser-Cut-Prozessing GmbH** in Hermsdorf, Landrat Heller bei seinem Besuch im Unternehmen. Dort baute er die erste CO₂ Laseranlage auf, zur Bearbeitung von Keramiksubstraten für die Hybridindustrie und zur Laserdirektbeschriftung von Bauteilen. Viele Investitionen folgten, u.a. der Einzug in ein bestehendes Firmengebäude im Tridelta-Ge-

lände, die Anschaffung verschiedenster Laseranlagen und ein zusätzlicher Hallenanbau für das breite Spektrum an Lasertypen zur Fertigung präziser Bauteile und Halbzeuge. Von der derzeitigen Wirtschaftskrise läßt sich Falko Störzner nur wenig beeindrucken: „Wir werden weiter investieren, ein weiterer Hallenneubau ist geplant, um zur richtigen Zeit erfolgreich reagieren zu können.“



v.l.: Geschäftsführer Falko Störzner, Landrat Andreas Heller, Staatssekretär Roland Richwien, Landtagsabgeordneter Wolfgang Fiedler

Ein ebenso optimistisch in die Zukunft blickendes Unternehmerehepaar lernte Landrat Heller im Anschluss kennen. Sven und Katrin Höfer, Geschäftsführer der „**Tischlerei Fritz Glock**“ in Hermsdorf bauen in 3. Generation Fenster und Türen. Die kleine Tischlerei entwickelte sich im Laufe der Jahre zu einem modernen Produk-

tionsbetrieb. Besonders gefragt und mit einem Innovationspreis ausgezeichnet sind Holz/Alu-Fenster, die im Unternehmen entwickelt wurden. Beim anschließenden Firmenrundgang überzeugte sich Landrat Heller von einem angenehmen Arbeitsklima und motivierten Mitarbeitern.

Wir gratulieren noch recht herzlich unseren Jubilaren:

100. Geburtstag

Frau Dora Ortman, Hermsdorf

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Gertrud und Günter Junold, Bürgel

Gerda und Wolfgang Zenß,

Lehesten OT Nerkewitz

Ilona und Edgar Puschendorf, Hermsdorf

Paula und Hans Stockmann, Bibra OT Zwabitz

Jutta und Rolf Merker, Kleineutersdorf

Edith und Karl Miede, Rauda

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

Magdalene und Fritz Remme, Hermsdorf

Elsa und Erich Nienemann, Gumperda

Hinweis:

Bei der Veröffentlichung von Jubiläen sind wir immer auf die Zusarbeiten der Kommunen angewiesen.

Also bitte rechtzeitig der Redaktion melden.

Gesundheitsamt gibt Selbsthilfegeweiser heraus

In der kürzlich erschienenen Broschüre sind erstmalig insgesamt 27 Selbsthilfegruppen des Saale-Holzland-Kreises erfasst, die den Verein und die Inhalte ihrer Arbeit vorstellen. In Selbsthilfegruppen finden sich Menschen zusammen, die sich verschiedenen, oft kritischen und belastenden Lebenssituationen stellen müssen. Von Suchtkranken über Angehörige von psychisch kranken Familienangehörigen, an Demenz erkrankten Menschen bis zu Blinden und Sehbehinderten, zur Parkinson-Gruppe oder dem Selbsthilfverband Osteoporose reicht das Spektrum. Im Wegweiser gibt es dazu ausführliche Informationen, wie Interessenten bzw. Betroffene oder Angehörige Kontakt zu den in der Region bestehenden Gruppen knüpfen können. Eine erste Anlaufstelle ist die Selbsthilfe-Kontaktstelle Saale-Holzland-Kreis in Stadroda,



Kirchweg 18, Telefon 036691/70807.

Die Broschüre ist im Gesundheitsamt Stadroda erhältlich. Verfügbar ist sie auch in den Verwaltungsgemeinschaften und den Stadtverwaltungen des Saale-Holzland-Kreises.

Die Publikation wurde durch das Landratsamt erarbeitet und finanziert.

Hohe Würdigung des Ehrenamtes

Im Februar wurden im Kaisersaal des Schlosses Christiansburg in Eisenberg 18 Bürgerinnen und Bürger, die sich in hervorragender Art und Weise langjährig ehrenamtlich betätigt haben, von Landrat Andreas Heller und seinem Beigeordneten Dr. Dietmar Möller ausgezeichnet. Dieser Personenkreis wurde vorgeschlagen von den entsprechenden Gemeinden, Vereinen oder Vereinigungen. Erstmals ist damit an Bürger aus dem Saale-Holz-

land-Kreis der „Ehrenbrief des Freistaats Thüringen“, unterzeichnet von Ministerpräsident Dieter Althaus im Zusammenhang mit einer Ehrennadel vergeben worden. Vom Saale-Holzland-Kreis erhielten die Ausgezeichneten als Dank die Ehrenamtskarte, welche mit zahlreichen Vergünstigungen innerhalb der Einrichtungen des Landkreises und darüber hinaus verbunden ist. Darüber in einem der nächsten Amtsblätter mehr.



Es wurden ausgezeichnet: Horst Wohlmacher aus Großhelmsdorf, Eva Bärthel aus Gösen, Herbert Bernhardt aus Eisenberg, Horst Dunkel aus Tautenburg, Helmut Kaiser aus Hartmannsdorf, Eva Schaller aus Crossen, Erika Sump aus Eisenberg, Martina Tänzer aus Rauda, Bärbel Obst aus Eisenberg, Dieter Kneist aus Dorndorf-Stuednitz, Annelies Merker aus Hermsdorf, Peter Rothe aus Hermsdorf, Manfred Haake aus Wetzdorf, Harald Fricke aus Silbitz, Harald Fuchsels aus Schleifreisen, Jens Peter aus Bad Klosterlausnitz, Steve Ringmayer aus Kahla und Birgit Voigtländer aus Schkölen
Foto: OTZ/Fuchs

Konjunkturprogramm II

Über 12 Millionen stehen dem Saale-Holzland-Kreis mit dem Konjunkturprogramm II des Bundes zur Verfügung



Landrat Heller traf sich am 11. März mit Vertretern der Kreishandwerkerschaft in Eisenberg, um mit ihnen u.a. über die Umsetzung des Konjunkturpaketes II im Saale-Holzland-Kreis und über Aufträge für die hiesige Handwerkerschaft zu diskutieren. Im Vordergrund v.l.n.r.: Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Uwe Lübbert, Landrat Andreas Heller, Bernd Mächler, stv. Kreishandwerksmeister und Obermeister der Elektroinnung Ostthüringen, Marion Heubel, Vorstandsmitglied der KHS und Obermeisterin der Friseurinnung Jena-Eisenberg-Stadtroda

Foto: Karsten Seifert

Die Zahlen stehen jetzt fest: Der Saale-Holzland-Kreis, einschließlich aller Städte und Gemeinden, kann insgesamt über eine Summe von 12.411.362 EUR in Maßnahmen der Bildung und der sonstigen Infrastruktur in den Jahren 2009 und 2010 investieren.

Diese Mittel sollen möglichst schnell umgesetzt werden, um die Wirtschaft kurzfristig zu beleben und zu unterstützen.

1. Bei dem **Förderbereich Bildungsinfrastruktur**, wo vor allem in den Gemeinden in Kindereinrichtungen und auf kreislicher Ebene in die Schulinfrastruktur - hier sind besonders die energetische Sanierung von Schulen und Schulsportstätten zu nennen - investiert werden soll, kann der Saale-Holzland-Kreis für eigene Maßnahmen mit 4.490.252 EUR und die Gemeinden des Landkreises mit zusätzlich 2.417.828 EUR rechnen.

2. Im **Förderbereich Infrastruktur** erhält der Landkreis 600.110 EUR und die Gemeinden zusätzlich 1.800.331 EUR. Diese Gelder sind vor allem für sonstige Infrastruktur, z. B. bei kommunalen Straßen für Lärmschutzmaßnahmen, Sportstätten, Rad- und Wanderwege einzusetzen.

Die Inanspruchnahme dieser genannten Mittel ist jedoch daran geknüpft, dass sowohl der Landkreis als auch die Gemeinden bei allen beabsichtigten Maßnahmen einen **Eigenanteil von 25 %** aufbringen müssen. Damit sind die o. g. Zahlen anzusehen als 75 % der möglichen Gesamtinvestitionen.

Bei vollständigem Abruf der Fördermittel kann der Landkreis in den Jahren 2009 und 2010 also zusätzliche Investitionen in Höhe von 6.787.150 EUR tätigen. Diese Summe setzt sich zusammen aus den Mitteln des Bundes für Bildungsinfrastruktur und sonstige Infrastruktur in Höhe von 5.090.362 EUR. Dazu kommt der Eigenanteil des Landkreises in Höhe von 1.696.788 EUR.

Die vergleichbare Zahl für die Städte und Gemeinden im SHK beläuft sich auf 5.624.212 EUR, darin ist ein Eigenanteil von 1.406.053 EUR enthalten. Landrat Andreas Heller freut sich über diese enorme Summe für den Landkreis. Um einen Vergleich zu schaffen: Im laufenden Haushaltsplan 2009 hat der Landkreis mit rund 7,6 Mio EUR das seit Jahren höchste Investitionsvolumen eingeplant. Bei vollständiger Umset-

zung der Möglichkeiten, die sich aus dem Konjunkturpaket II ergeben, steht damit dem Landkreis in den kommenden zwei Jahren ein zusätzliches Finanzvolumen im investiven Bereich zur Verfügung, dessen Höhe mit den Gesamtinvestitionen des Jahres 2009 durchaus vergleichbar ist.

Um dieser hohen Herausforderung und den anspruchsvollen Zielen gerecht zu werden, müssen sich die Kreisverwaltung und die Fachausschüsse des Kreistages schnell zusammensetzen, um Vorschläge zum optimalen und sinnvollen Einsatz dieser Gelder zu erarbeiten.

Dabei gilt es, die Projekte angemessen über die Regionen des Landkreises zu verteilen.

Sollte eine Gemeinde den ihr zur Verfügung stehenden Inves-

titionsrahmen innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Anspruch nehmen - so das Thüringer Innenministerium - besteht die Möglichkeit diese Mittel auf eine andere Gemeinde des Kreisgebietes, auf ihre Verwaltungsgemeinschaft oder auf den Landkreis zu übertragen. Für letzteren Fall steht der Landkreis bereit, damit alle verfügbaren Gelder der Wirtschaft zu Gute kommen.

Landrat Heller dazu: „Unser Ziel muss sein, diese gemeinsam erarbeiteten Vorschläge möglichst in der Kreistagssitzung am 13. Mai 09 im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zu beschließen, damit wir danach zügig an Planung, Auftragsvergaben und Umsetzung gehen können.“

Bürgerfreundlicher Service - Erweiterte Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsbehörde in Eisenberg

Neben den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes (s. Deckblatt unten) hat die Zulassungsstelle täglich schon ab 08.00 Uhr geöffnet, zusätzlich auch Montag nachmittag und Mittwoch vormittag. Bei Bedarf kann jederzeit vorher telefonisch ein Termin auch außerhalb dieser Öffnungszeiten vereinbart werden, so z.B. bereits ab 07.00 Uhr, Mittwoch nachmittag oder auch

in der Mittagspause. Eine Öffnung am Samstag ist aus technischen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Wir möchten darauf hinweisen, dass kein Bürger verpflichtet ist, persönlich bei der Kfz-Zulassung vorzusprechen. Eine Zulassung, Abmeldung oder Stilllegung kann üblicherweise auch durch den Autohändler oder einen Zulassungsdienst erledigt werden.

Überraschende und überzeugende Wettbewerbs- ergebnisse der Schüler der Kreismusikschule im Wettbewerb „Jugend musiziert“ erzielt

Mit 7 und 9 Jahren waren Benedikt und Josepha Voigt (beide aus Willschütz bei Schkölen) die jüngsten Teilnehmer in der Wertungskategorie „Streichinstrument mit Klavierbegleitung“ beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ am 01.02.2009 in Rudolstadt.

Das erste Mal starteten beide bei einem Wettbewerb und erlangen sofort einen 1. Platz mit 24 von 25 möglichen Punkten. Die Freude darüber war riesig. Wettbewerbserfahrener waren Johanna Bergk und Sebastian

Jacob (beide aus Stadtroda und 14 Jahre alt) am Klavier. Sie waren in der Kategorie „Klavier – vierhändig“ beim Regionalwettbewerb am 30.01.2009 gestartet und errangen ebenfalls einen 1. Platz mit 21 Punkten und verpassten damit mit nur einem Punkt die Weiterleitung zum Landeswettbewerb in Erfurt.

Alle 4 Teilnehmer sind froh und stolz über ihre Leistungen. Den jungen Musikern herzlichen Glückwunsch und weiterhin viel Freude am Musizieren.

Hier wird in die Zukunft unserer Kinder investiert

Über 1,50 Millionen € werden für die Innensanierung des staatlichen regionalen Förderzentrums in Hainspitz vom Saale-Holzland-Kreis investiert. Die Bauarbeiten liegen genau im Zeitplan und ab Mai werden wieder die Möbel eingeräumt und notwendige Ergänzungen vorgenommen. Die Schüler und Lehrer werden ihre Schule kaum wiedererkennen. Seit dem Baubeginn im September vergangenen Jahres hat sich fast alles verändert und es ist nichts mehr, wie es war. Die Unterrichtsräume sind freundlicher und heller, ein neues Treppenhaus, eine moderne Heizungsanlage und ein großer Mehrzweckraum sind u.a. entstanden. Im nächsten Jahr geht es weiter. Neue Fenster mit Sonnenschutzvorrichtung

gen, ein Fahrstuhl, eine gedämmte Fassade und ein neues Dach sind fest eingeplant. Voll im Zeitplan liegen auch die Handwerker bei der Innensanierung der staatlichen Grundschule am Regelschulstandort in Bad Klosterlausnitz. Hier werden die Bauarbeiten vorerst im Juni beendet sein. Auch hier wurde alles erneuert und die Maler gestalten die Schule farbenfroh. In das Bauvorhaben flossen bisher 860.000 €. Ein zweiter Bauabschnitt wird in Kürze folgen. Die Erneuerung der übrigen Fenster, eine Wärmedämmung sowie ein Blockheizkraftwerk mit Solarthermie stehen auf dem Plan. Der Landkreis investiert in die Zukunft, in moderne Schulen für Schüler und Lehrer.

Bedeutende Auszeichnung für den Neuengönnauer Robert Heyne



Landrat Andreas Heller, Thüringer Kultusminister Bernward Müller, Robert Heyne, Beate Heyne, Bürgermeister Günter Zingel, VG-Vorsitzender Dornburg-Camburg Thomas Moritz und Alexander Heyne nach der Preisverleihung im Kaisersaal der Thüringer Staatskanzlei
Foto: OTZ/Fischer

Am 26. Februar wurde Herr Robert Heyne in der Thüringer Staatskanzlei durch Kultusminister Bernward Müller mit dem **Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland** ausgezeichnet. Robert Heyne hat sich große Verdienste als Initiator und langjähriger Vorsitzender der „Arbeitsgemeinschaft Jena 1806 e.V.“ erworben. In unermüdlicher, leidenschaftlicher ehrenamtlicher Arbeit hat er in mehreren tausend Arbeitsstunden gemeinsam mit weiteren Vereinsmitgliedern und Helfern die Pflege und geschichtliche Aufarbeitung eines europaweit bekannten und von vielen Touristen besuchten Flächendenkmals bei Jena, dem Schlachtfeldgelände der „Schlacht bei Jena und Auerstedt 1806“, zielstrebig und sachkundig vorangetrieben. Er erwarb sich Achtung und Anerkennung bei der Rekonstruktion, Sanierung und dem Wiederaufbau von Denkmälern, die von der Schlacht berichten. Von 1986 bis 1996 wurden von ihm und seinen Mitstreitern auf dem Jenaer Schlachtfeld 17 Gedenksteine gesetzt, die die jeweiligen Ausgangsstandorte der an der Schlacht beteiligten französischen, preussischen und sächsischen Truppenteile markieren. Weitere Gedenksteine folgten im Laufe der Zeit. Daneben errichtete man 1991 auf dem Windknollen bei Cospeda einen neu ge-

fertigten „Napoleonstein“ an der Stelle, an der Napoleon am 14. Oktober 1806 das Zeichen zum Angriff gab. Robert Heyne ist in Fachkreisen über die Grenzen Deutschlands hinaus geschätzt für seine detaillierten geschichtlichen Kenntnisse über jene Zeiten. Im Oktober 1998 erhielt Robert Heyne für sein ehrenamtliches Wirken den Förderpreis für Kultur des Saale-Holzland-Kreises. Höhepunkt der Aktivitäten des Vereins war 2006 die Nachstellung von Gefechten zwischen Cospeda, Lützeroda und Closewitz anlässlich des 200. Jahrestages der Schlacht bei Jena und Auerstedt. Die von ihm in Neuengönna aufgebaute Heimatstube, welche er Besuchern und vor allem Jugendlichen gern öffnet, stellt ein besonderes Kleinod in der Museumslandschaft des Saale-Holzland-Kreises dar. In fünf Räumen wird der Besucher einmal zu den Schlachten in Jena und Auerstedt mit Schlachtfeldfunden, Waffen und Ausrüstungsstücken informiert und zum anderen zum ländlichen Brauchtum aus vergangenen Jahrhunderten. Nach telefonischer Anmeldung und Terminabsprache (Tel. 036427-71512) kann man die Heimatstube besichtigen. **Der Saale-Holzland-Kreis gratuliert Herrn Heyne zu dieser verdienten hohen Ehrung sehr herzlich.**



In der neuen Grundschule Bad Klosterlausnitz wird gegenwärtig das Treppenhaus erneuert. Ein Mitarbeiter der Fa. Enke Hochbau GmbH aus Nimritz setzt gerade eine Trittstufe
Foto: LRA



Neugestaltete Flure erwarten die Kinder im Förderzentrum Hainspitz
Foto: LRA

Amtlicher Teil

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis - Wahlbüro -

Bekanntmachungen zur Europa-, Landtags- sowie Kommunalwahl 2009

Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

der Wahlkreise Nr. 35 Saale-Holzland-Kreis I
 Nr. 36 Saale-Holzland-Kreis II

für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

Nachdem der 30. August 2009 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 1. Juni 2009 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Abs. 5 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 25. Juni 2009 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 9. Januar 2007 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 9. Oktober 2007 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlbe-

rechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Anderer Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Abs. 3 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO)).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten. In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neu gefasst durch Neubekanntmachung vom 18.02.1999 (GVBl. S. 145) sowie geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), Ände-

rungsgesetz vom 4. Dezember 2003 (GVBl. Nr. 510) und Änderungsgesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 544). Des weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1999 (GVBl. S. 53), Artikel 5 der Thüringer Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) und Zweite Verordnung vom 19. März 2004 (GVBl. S. 438) Anwendung.

III. Anschriften des Landes- und Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Telefonnummer: 0361/3 78 41 00
Telefax: 0361/3 78 46 91

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Kreiswahlleiter
Im Schloß
07607 Eisenberg
Telefonnummer: 036691/7 06 49
Telefax: 036691/7 06 99
036691/7 01 53 (ab 01.03.2009)

Eisenberg, 11.02.2009

Michael Kallus
Kreiswahlleiter

Anlage 6 A (zu § 19 Abs. 3 EuWO)

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 7. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **07.06.2009** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **17.05.2009** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Eisenberg, 20.02.2009

Dr. Möller

Kreiswahlleiter Saale-Holzland-Kreis - Wahlkreis 74

Bekanntmachung



des Kreiswahlleiters für den Saale-Holzland-Kreis für die Wahl zum Kreistag am 07. Juni 2009

Nachdem der 07. Juni 2009 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gebe ich Folgendes bekannt:

1.

Im **Saale-Holzland-Kreis** sind am **7. Juni 2009** **46** Kreistagsmitglieder

zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Saale-Holzland-Kreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Saale-Holzland-Kreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Letland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder

von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Kreiswahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung

der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlags keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, in 07607 Eisenberg, Im Schloß, großes Sitzungszimmer (1. OG) während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Montag bis Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr in die ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes wie oben angegeben ausgelegt. Der Kreiswahlleiter legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Saale-Holzland-Kreises unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird. *(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.)*

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Im Schloß, großes Sitzungszimmer (1. OG) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter des Saale-Holzland-Kreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 5. Mai 2009 tritt der Kreiswahlausschuss des Saale-Holzland-Kreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Kreiswahlleiter Kommunalwahl
Im Schloß, 07607 Eisenberg
Tel.: 036691 - 70116
FAX: 036691 - 70153
E-Mail: kreiswahlbuero@lrashk.thueringen.de

gez. Kallus

Eisenberg, d. 10.03.2009

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Wahl der Bürgermeister

der

Stadt Bürgel (hauptamtlich)

Stadt Schkölen (hauptamtlich)

Gemeinde Laasdorf (ehrenamtlich)

Gemeinde Reichenbach (ehrenamtlich)

Gemeinde Nausnitz (ehrenamtlich)

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Wahl der Bürgermeister der Stadt Bürgel, der Stadt Schkölen sowie der Gemeinden Laasdorf, Reichenbach und Nausnitz wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgender Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, der 07.06.2009

Eisenberg, den 04.03.2009

Heller

im Original gezeichnet

Informationen aus den Ämtern

- Umweltamt -

LANDRATSAMT SAALE-HOLZLAND-KREIS
Der Landrat

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Naturdenkmal „Traubeneichen auf der Sieben-Lindentafel“ bei Seitenbrück vom 10. Februar 2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3, 16, 20 und 21 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. Nr. 12/2006, S. 421 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. Nr. 13/2007, S. 267) verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturdenkmal „Traubeneichen auf der Sieben-Lindentafel“ vom 29.11.1995 (Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/1996 vom 4.12.1996, S. 8 - 9) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die in der Gemarkung Seitenbrück

a) auf der Anhöhe ca. 1,6 km südsüdöstlich des Ortes befindliche Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie

b) die am Fahrweg 1,5 km südöstlich des Ortes befindliche Traubeneiche (*Quercus petraea*)

werden unter der Bezeichnung „Traubeneichen auf der Sieben-Lindentafel“ als Naturdenkmal geschützt.

(2) Der Schutz umfaßt die Bäume einschließlich ihrer Kronen und Wurzeln sowie die Umgebung der Bäume in einem Radius von jeweils 15 Meter, gemessen von den Stammmitten aus.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Eisenberg, 10. Februar 2009

Heller

Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises

im Original gezeichnet und gesiegelt

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt – Umweltamt

Erste Verordnung

zur Änderung der Pflanzenabfall - Verordnung vom 09.03.1999

Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat
Thüringen Nr. 7/1999

Wir möchten unsere Bürger darauf hinweisen, dass die Untere Abfallbehörde des Saale-Holzland-Kreis beabsichtigt ab 2009 und in den folgenden Jahren nur noch im Frühjahr ein Verbrennungszeitraum festzulegen, d. h. im Herbst dieses und kommenden Jahre sollen künftig keine Verbrennungen von pflanzlichen Abfällen mehr zulässig sein.

Gemäß § 4 der o. g. Verordnung darf somit ausnahmsweise trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt unter den in der Verordnung genannten Bedingungen verbrannt werden.

Der Zeitraum für Frühjahr 2009, in denen ein Verbrennen zulässig ist, wird durch die Untere Abfallbehörde des Saale-Holzland-Kreises einheitlich für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises wie folgt festgelegt:

14.03. bis einschließlich 28.03.2009

Dieser Zeitraum wurde mit dem Fachdienst Umweltschutz der Stadt Jena abgestimmt und gilt somit einheitlich für die Territorien der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises.

Das Ver- bzw. Abbrennen von häuslichen Abfällen, Reifen, Mineralölprodukten, Laub, Gras-schnitt usw. bleibt weiterhin verboten!!! Die Verbrennung des Strauch- und Baumschnittes darf nur in den Tagzeitstunden (9.00 - 19.00 Uhr) unter Beaufsichtigung erfolgen, wobei keine Gefahren durch Rauch oder Funkenflug entstehen und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten dürfen. In den Nachtzeitstunden sind die Feuer zu löschen, eine Nachkontrolle ist einzuplanen!!!

Auf die strikte Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen (u. a. müssen die Mindestabstände von 5 m zur Grundstücksgrenze, 50 m zu öffentlichen Straßen, 100 m zu Waldflächen, eingehalten werden) sowie die Beachtung des Sonn- und Feiertagesgesetzes (Verbrennungsverbot) wird nochmals verwiesen. Diesbezüglich ist das **Verbrennen an Sonntagen nicht zulässig**.

Zu widerhandlungen im Kreisgebiet werden verschärft durch unsere Behörde als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Die Benachrichtigung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Rettungsleitstelle Jena sowie der Polizeidienststellen im Landkreis zur Bekanntgabe des Verbrennungszeitraumes 2009 erfolgt grundsätzlich durch unser Amt.

- Untere Wasserbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-
Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994
(BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Löberschütz** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flur- stück	Grundbuch	Grund- buchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	45/1	Löberschütz	142	Trinkwasserleitung
1	45/2	Löberschütz	142	Trinkwasserleitung
1	648/2	Löberschütz	21	Trinkwasserleitung, Armatur

Flur	Flur- stück	Grundbuch	Grund- buchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	648/4	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
1	713/13	Löberschütz	9	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 25.03.2009 bis 21.04.2009 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

im Original gezeichnet und gesiegelt

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-
Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Rödigen und Naschhausen** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flur- stück	Grundbuch	Grund- buchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	10	Rödigen	77	Abwasserleitung
1	11	Rödigen	56	Abwasserleitung
1	13	Rödigen	66	Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	311/3	Rödigen	66	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	47/1	Naschhausen	161	Abwasserleitung
1	47/2	Naschhausen	40	Abwasserleitungen
1	48/1	Naschhausen	39	Abwasserleitung
1	48/2	Naschhausen	130	Abwasserleitung
1	49	Naschhausen	30	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	50	Naschhausen	110	Abwasserleitung
1	51/1	Naschhausen	111	Abwasserleitung
1	52	Naschhausen	83	Abwasserleitung
1	53	Naschhausen	12	Abwasserleitung
1	57/3	Naschhausen	42	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	57/5	Naschhausen	134	Abwasserleitung
1	76/10	Naschhausen	52	Trinkwasserleitung, Armaturen
1	239	Naschhausen	52	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	245/1	Naschhausen	159	Abwasserleitung
1	287	Naschhausen	166	Abwasserleitung
2	129/1	Naschhausen	159	Trinkwasserleitung
2	261/10	Naschhausen	52	Trinkwasserleitung, Armaturen
2	299/1	Naschhausen	128	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 25.03.2009 bis 21.04. 2009 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines

Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

im Original gezeichnet und gesiegelt

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der Gemarkung Wichmar laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	53/5	Wichmar	99	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	190/7	Wichmar	124	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	190/8	Wichmar	125	Abwasserleitung
1	190/9	Wichmar	129	Abwasserleitung
1	190/12	Wichmar	129	Abwasserleitung
1	190/13	Wichmar	142	Abwasserleitungen, Abwasser-schachtbauwerk
1	190/14	Wichmar	27	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	198/3	Wichmar	11	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 25.03.2009 bis 21.04. 2009 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

im Original gezeichnet und gesiegelt

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-
Durchführungsverordnung (SachR-DV)
v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Zöllnitz** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	15/6	Zöllnitz	197	Abwasserleitung
1	16/3	Zöllnitz	239	Abwasserleitung
1	16/4	Zöllnitz	168	Abwasserleitung
3	80	Zöllnitz	40	Abwasserleitung
3	82	Zöllnitz	239	Abwasserleitung, Schachtbauwerk
3	83	Zöllnitz	21	Abwasserleitung
3	84	Zöllnitz	18	Abwasserleitung, Schachtbauwerk
3	85	Zöllnitz	147	Abwasserleitung
3	87/1	Zöllnitz	277	Abwasserleitung
3	87/2	Zöllnitz	237	Abwasserleitung, Schachtbauwerke
3	628/1	Zöllnitz	13	Abwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 25.03.2009 bis 21.04. 2009 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

im Original gezeichnet und gesiegelt

- Siegel -

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

- Feststellung der UVP- Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVPG i.V.m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 20.06.2007 (GVBl. S. 85).

Die Gemeinde Tautenhain beantragte im Zuge der Neuordnung und Sanierung der Gewässerverrohrung in Tautenhain, Bereich Dorfstraße, beim LRA SHK die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die UVPG in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 20 UVPG ist gemäß § 105 Abs. 1, Satz 2 ThürWG die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 11 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf Grund der überschlüssigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im LRA SHK; Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Eisenberg, den 04.03.2009

Schirmer
Amtsleiter

im Original gezeichnet

- Untere Immissionsschutzbehörde -

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Firma Metallrecycling Veit GmbH in 07646 Mörsdorf, Auf dem Berg 100, beabsichtigt im Industrie- und Gewerbegebiet Bollberg, Gemarkung Bollberg, Flur 2, Flurstück 418 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott einschließlich Autowracks zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage nach Nr. 8.9 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Anlage soll auf folgende Leistungsdaten ausgelegt werden:

- | | | |
|------------------------|---------|-------------|
| - Anlagendurchsatz | maximal | 50.000 t/a, |
| - Behandlung | maximal | 32.000 t/a, |
| - Gesamtlagerfläche | | 4.550 qm |
| - Zeitweilige Lagerung | maximal | 1.496 t, |

davon:

- | | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1.440 t | Eisen- und Nichteisenmetallschrotte
(davon 5 t Autoabgaskatalysatoren), |
| 10 t | Baustellenmischabfälle, |
| 10 t | Papier und Pappe, |
| 20 t | Kabel, |
| 10 t | Abfälle aus Recycling von Kabeln
(AVV 191212) und |
| 6 t | Bleibatterien. |

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, das in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001, Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie im Weiteren geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 sowie durch Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007) unter der Nummer 8.7.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG, wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S 513) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 17, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 04. März 2009

Schirmer
Amtsleiter

im Original gezeichnet und gesiegelt

- Siegel -

- Ordnungsamt -

Rechtsverordnung
des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis
zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG)
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
vom 23.02.2009

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006, S. 541) wird für die Gemeinde Zöllnitz verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Zöllnitz dürfen an folgenden Sonntagen aus Anlass

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| • eines Frühlingfestes | am 05.04.2009 |
| • des Strohfestes | am 06.09.2009 |
| • eines 40-jährigen Firmenjubiläums | am 04.10.2009 |
| • des 1. Advents | am 29.11.2009 |
- die Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 23.02.2009
**Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt,
Bauen und Wohnen**
Im Auftrag

Lenz

Abteilungsleiter

im Original gezeichnet und gesiegelt

- Siegel -

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt

Bekanntmachung

Die untere Fischereibehörde des Saale-Holzland-Kreises führt am 25.04.09 eine Prüfung zur Erlangung des Fischereischeines durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Postfach 1310, 07602 Eisenberg einzureichen. Der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung ist dem Antrag beizufügen.

Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters mit dem Antrag vorzulegen. Teilnehmer an den Vorbereitungslehrgängen 2009 im Saale-Holzland-Kreis werden durch die Lehrgangsleiter angemeldet.

Schumacher

Amtsleiter

im Original gezeichnet

- Schulverwaltungs- und Kulturamt -**Anträge auf Förderung von Sportvereinen**

Auch in diesem Jahr können gemäß der Sportförderungsrichtlinie des SHK für den Kinder- und Jugendbereich Anträge zur Förderung des Übungsbetriebes für Vereinsmitglieder eingereicht werden. Um eine Förderung zu erhalten, sind die Anträge bis zum **30.04.2009** beim Schulverwaltungsamt - Sachgebiet Kultur und Sport - einzureichen.

Der Saale-Holzland-Kreis gewährt für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen zweckgebundenen Zuschuss

bis 2,56 EUR bzw. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bis 4,09 EUR. Als Bemessungsgrundlage dient die jährliche Bestandserhebung des Kreissportbundes an den Landessportbund zum 31.12. des Vorjahres.

Die Anträge sind im Internet unter:

www.saaleholzlandkreis.de/pdf/antrag_jugendsport.de

oder beim Schulverwaltungsamt

- Sachgebiet Kultur und Sport

Frau Thoma, Tel.: 036691/70223), erhältlich.

- Gesundheitsamt -

Badegewässer

- für die Badesaison 2009 -

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/106/EWG gibt das Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2009 bekannt, an welchen Stellen sich Badegewässer befinden.

Die Badesaison umfasst den Zeitraum 15. Mai 2009 bis 15. September 2009.

1. Porstendorfer See

Rabeninsel 3

07778 Neuengönna/OT Porstendorf

Vorschläge und Bemerkungen zu dem ausgewiesenen Badegewässer können an die E-Mail-Adresse ga@lrashk.thueringen.de oder an die Anschrift Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt, Gesundheitsamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, gerichtet werden. Eisenberg, den 02.02.2009

Freistaat Thüringen - Landesamt für Bau und Verkehr -

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0010/2009-1121-09 und N0011/2009-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) Umspannwerk Jena/Göschwitz - Transformatorstation Rabis mit dem Abzweig Zöllnitz Autobahnhotel

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,00 m** für die Kabelleitung, **15,00 m** für die Freileitung bzw. **23,70 m** für die Freileitung des Abzweiges zwischen Mast 4 und Mast 5 gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Rabis, Flur 1, Flurstück 39, 44/1, 45, 292, 293, 294, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 318, 319, 320, 337/7, 337/8, 479,

Zöllnitz, Flur 2, Flurstück 704

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 09.03.2008

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin



Impressum:

Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle

Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden.

Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck Linus Wittich KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles

- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg -

Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend wird der in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 24. Februar 2009 gefasste Beschluss bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 2/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Wasser in der vorliegenden Fassung.
Das Preisblatt Wasser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Eisenberg, 2009-03-24

Bernhardt
Verbandsvorsitzender

im Original gezeichnet und gesiegelt

(Siegel)

Preisblatt Wasser

gültig ab 01. April 2009

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. April 2009 folgende Preise.

1. Grundpreis

1.1.

Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben a, b und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Monat:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	12,45 EUR	0,87 EUR	13,32 EUR

1.2.

Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben c und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

	netto	7 % MwSt.	brutto
Einfachzähler			
Qn 2,5	12,45 EUR	0,87 EUR	13,32 EUR
Qn 6,0	29,88 EUR	2,09 EUR	31,97 EUR
Qn 10,0	49,80 EUR	3,49 EUR	53,29 EUR
Qn 15,0	74,70 EUR	5,23 EUR	79,93 EUR
Qn 25,0	124,50 EUR	8,72 EUR	133,22 EUR
Qn 40,0	199,20 EUR	13,94 EUR	213,14 EUR
Qn 60,0	298,80 EUR	20,92 EUR	319,72 EUR
Qn 150,0	747,00 EUR	52,29 EUR	799,29 EUR

Verbundzähler

Qn 15,0	74,70 EUR	5,23 EUR	79,93 EUR
Qn 25,0	124,50 EUR	8,72 EUR	133,22 EUR
Qn 40,0	199,20 EUR	13,94 EUR	213,14 EUR
Qn 60,0	298,80 EUR	20,92 EUR	319,72 EUR
Qn 150,0	747,00 EUR	52,29 EUR	799,29 EUR

1.3.

Der Grundpreis für die Wasserabgabe an einen Einzelgarten beträgt monatlich:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	7,47 EUR	0,52 EUR	7,99 EUR

2. Mengenpreis

Entsprechend Punkt 11.1. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird pro Kubikmeter entnommenen Wassers berechnet:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	1,48 EUR	0,10 EUR	1,58 EUR

3. Miete und Kautions Wasserzähler/ Hydrantenstandrohr

Die Miete für die Versorgung mit Bauwasser aus einem Wasserzähler oder Hydrantenstandrohr sowie die Kautions entsprechend Punkt 4.10. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt:

		netto	7 % MwSt.	brutto
Miete	Tag	2,55 EUR	0,18 EUR	2,73 EUR
Kautions	Stck.	327,10 EUR	22,90 EUR	350,00 EUR

4. Rohrnetzzahl

Entsprechend Punkt 3.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt die Rohrnetzzahl:

netto
87,15 EUR/m

5. Hausanschlusskosten

Entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV i. V. m. Punkt 4.4. und 4.7. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses berechnet:

5.1. Montagegrundbetrag für Herstellung

		netto	19 % MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	Stck.	646,45 EUR	122,83 EUR	769,28 EUR
Rohrnenweite DN 50	Stck.	675,82 EUR	128,41 EUR	804,23 EUR
Rohrnenweite DN 80	Stck.	1.729,15 EUR	328,54 EUR	2.057,69 EUR
Rohrnenweite DN 100	Stck.	1.958,25 EUR	372,07 EUR	2.330,32 EUR

5.2. Montagegrundbetrag für Abtrennung

		netto	19 % MwSt.	brutto
Rohrnenweite bis DN 75	Stck.	337,19 EUR	64,07 EUR	401,26 EUR
Rohrnenweite DN 80 - 100	Stck.	661,42 EUR	125,67 EUR	787,09 EUR
Rohrnenweite über DN 100	Stck.	683,44 EUR	129,85 EUR	813,29 EUR

5.3. Längenzuschlag für Montagearbeiten

		netto	19 % MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	m	5,25 EUR	1,00 EUR	6,25 EUR
Rohrnenweite DN 50	m	6,62 EUR	1,26 EUR	7,88 EUR
Rohrnenweite DN 80	m	14,43 EUR	2,74 EUR	17,17 EUR
Rohrnenweite DN 100	m	26,30 EUR	5,00 EUR	31,30 EUR

5.4. Grundbetrag Erdarbeiten

		netto	19 % MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	Stck.	149,55 EUR	28,41 EUR	177,96 EUR
Rohrnenweite DN 50	Stck.	149,55 EUR	28,41 EUR	177,96 EUR
Rohrnenweite DN 80	Stck.	255,24 EUR	48,50 EUR	303,74 EUR
Rohrnenweite DN 100	Stck.	255,24 EUR	48,50 EUR	303,74 EUR

5.5. Längenzuschlag Erdarbeiten

		netto	19 % MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	m	65,14 EUR	12,38 EUR	77,52 EUR
Rohrnenweite DN 50	m	65,14 EUR	12,38 EUR	77,52 EUR
Rohrnenweite DN 80	m	74,44 EUR	14,14 EUR	88,58 EUR
Rohrnenweite DN 100	m	74,44 EUR	14,14 EUR	88,58 EUR

5.6. Zuschlag für Mauerdurchführung

		netto	19 % MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	Stck.	113,67 EUR	21,60 EUR	135,27 EUR
Rohrnenweite DN 50	Stck.	121,29 EUR	23,05 EUR	144,34 EUR
Rohrnenweite DN 80	Stck.	365,06 EUR	69,36 EUR	434,42 EUR
Rohrnenweite DN 100	Stck.	409,86 EUR	77,87 EUR	487,73 EUR

5.7. Zuschlag Zählergarnitur

		netto	19 % MwSt.	brutto
bis Qn 2,5	Stck.	149,41 EUR	28,39 EUR	177,80 EUR
Qn 6 bis Qn 10	Stck.	438,40 EUR	83,30 EUR	521,70 EUR
Qn 15 bis Qn 40	Stck.	4.743,85 EUR	901,33 EUR	5.645,18 EUR
Qn 60	Stck.	5.723,88 EUR	1.087,54 EUR	6.811,42 EUR

5.8. Zuschlag für Oberflächenaufbruch

		netto	19 % MwSt.	brutto
inklusive Wiederherstellung	qm	83,85 EUR	15,93 EUR	99,78 EUR

5.9. Abtransport von Aushubmassen

		netto	19 % MwSt.	brutto
	cbm	17,90 EUR	3,40 EUR	21,30 EUR

6. Kostenpflichtiger Wasserzählerwechsel

Entsprechend § 18 Abs. 3 der AVBWasserV wird für den Wechsel eines beschädigten bzw. den Einbau eines abhanden gekommenen Wasserzählers berechnet:

		netto	19 % MwSt.	brutto
bis WZ Qn 2,5		54,00 EUR	10,26 EUR	64,26 EUR
WZ Qn 6,0		69,00 EUR	13,11 EUR	82,11 EUR

WZ größer Qn 6,0 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Zeitweilige Absperrung

Entsprechend § 32 Abs. 7 AVBWasserV i. v. m. Punkt 2.2. der Ergänzenden Vereinbarungen zu den AVBWasser wird für die zeitweilige Absperrung berechnet:

		netto	19 % MwSt.	brutto
		288,03 EUR	54,73 EUR	342,76 EUR

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Entsprechend Punkt 7.2. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet:

	netto	19 % MwSt.	brutto
	30,00 EUR	5,70 EUR	35,70 EUR

9. Sonstige Kosten

- Kosten für die Einstellung der Versorgung
- Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung
- Kosten für zusätzliche Wege
- Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler

	netto	19 % MwSt.	brutto
	25,00 EUR	4,75 EUR	29,75 EUR

10. Sonstige Leistungen**10.1. Einsatz von Fahrzeugen**

		netto	19 % MwSt.	brutto
PKW	km	1,25 EUR	0,24 EUR	1,49 EUR
LKW	km	1,55 EUR	0,29 EUR	1,84 EUR
Wasserwagen	km	2,35 EUR	0,45 EUR	2,80 EUR

10.2. Einsatz von Maschinen und Geräten

		netto	19 % MwSt.	brutto
Kleinbagger	Std.	24,00 EUR	4,56 EUR	28,56 EUR
Kompressor	Std.	7,50 EUR	1,43 EUR	8,93 EUR
Notstromaggregat	Std.	5,00 EUR	0,95 EUR	5,95 EUR
Rüttelplatte	Std.	5,00 EUR	0,95 EUR	5,95 EUR
Fugenschneider	Std.	26,50 EUR	5,04 EUR	31,54 EUR
Kernbohrgerät	Std.	24,00 EUR	4,56 EUR	28,56 EUR
Pressluftdurchschlaggerät	Std.	12,50 EUR	2,38 EUR	14,88 EUR

10.3. Miete/ Ausleihen von Geräten

		netto	7 % MwSt.	brutto
Ausleihen Wasserhänger, leer	Tag	7,50 EUR	0,53 EUR	8,03 EUR

10.4. Einsatz Arbeitskräfte

		netto	19 % MwSt.	brutto
Lohnstunde Facharbeiter	Std.	33,00 EUR	6,27 EUR	39,27 EUR
Lohnstunde Meister	Std.	40,00 EUR	7,60 EUR	47,60 EUR
Lohnstunde kaufm. Angestellter	Std.	46,00 EUR	8,74 EUR	54,74 EUR
Lohnstunde techn. Angestellter	Std.	46,00 EUR	8,74 EUR	54,74 EUR
Lohnstunde Ingenieure	Std.	51,00 EUR	9,69 EUR	60,69 EUR
Bereitschaftszuschlag FA	Std.	12,50 EUR	2,38 EUR	14,88 EUR
Bereitschaftszuschlag Meister	Std.	13,80 EUR	2,62 EUR	16,42 EUR

10.5. Ingenieurtechnische Leistungen

		netto	19 % MwSt.	brutto
Schachtschein	Stck.	10,25 EUR	1,95 EUR	12,20 EUR
Technische Zustimmung	Stck.	40,90 EUR	7,77 EUR	48,67 EUR
Allgemeine Zustimmung	Stck.	20,50 EUR	3,90 EUR	24,40 EUR
Zustimmung Leitungstrassen	Std.	43,40 EUR	8,25 EUR	51,65 EUR
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A4	Stck.	6,40 EUR	1,22 EUR	7,62 EUR
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A3	Stck.	7,40 EUR	1,41 EUR	8,81 EUR
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A0	Stck.	24,00 EUR	4,56 EUR	28,56 EUR
Anfertigung Fotokopien DIN A4	Stck.	0,50 EUR	0,10 EUR	0,60 EUR
Anfertigung Fotokopien DIN A3	Stck.	0,80 EUR	0,15 EUR	0,95 EUR

10.6. Mahn- und Verzugskosten

Mahnkosten 1. Mahnung				2,50 EUR
Mahnkosten 2. Mahnung				5,00 EUR
Verzugszinsen				7,00 %

10.7. Eintrag in das Installateurverzeichnis des ZWE

	netto	19 % MwSt.	brutto
	77,00 EUR	14,63 EUR	91,63 EUR

10.8. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 2009-03-24

Bernhardt

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

im Original gezeichnet und gesiegelt